

Kontingentierung von Bodenplatten : Bewirtschaftung von Wand- und Klinkerplatten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **20 (1945)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101724>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sind ihre Luftschutzkeller gegen Brandschaden versichert?

(Mitg.) Durch eine Umfrage bei einer Anzahl Baugenossenschaften konnten wir feststellen, daß allgemein angenommen und als selbstverständlich angesehen wurde, daß die durch behördliche Vorschriften verlangten Luftschutzzräume in der obligatorischen Brandassekuranz eingeschlossen seien. Diese Ansicht wird neben den Baugenossenschaften auch bei den meisten privaten Hausbesitzern vorherrschen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich vertritt allerdings einen andern Standpunkt, wie der untenstehende Rekurs und seine Erledigung beweisen.

Am 20. Januar 1945 brach in einer unserer Liegenschaften ein Kellerbrand aus. Die Schadensschätzung belief sich auf 843 Franken, wobei indessen ein Betrag von 550 Franken den Luftschutzkeller betraf. In der Folge lehnte die kantonale Gebäudeversicherung eine Vergütung dieser letztern Summe ab. Unter Hinweis darauf, daß diese zusätzlichen Einrichtungen nicht freiwillig, sondern unter behördlichem Zwang geschehen wären und daß wir andererseits im Hinblick auf die von uns jährlich bezahlte Prämiensumme von total 7800 Franken auf ein gewisses Entgegenkommen glaubten zählen zu dürfen, reichten wir gegen diesen Entscheid Rekurs beim Regierungsrat ein.

Dieser Rekurs ist unterm 14. Juli 1945 durch den Regierungsrat abgewiesen worden. Als Gründe für die Abweisung wurden angeführt: Es wurde unterlassen, die Luftschutzeinbauten zur Versicherung — sei es provisorisch, sei es endgültig — anzumelden, trotzdem auf diese Anmeldepflicht im «Tagblatt der Stadt Zürich» vom Januar bis August viermal hingewiesen worden sei und Hunderte von Luftschutzkellern versichert worden wären.

Nun mag die Antwort des Regierungsrates vom rein juristischen Standpunkte aus richtig sein, aber eine private Versicherungsanstalt wäre in diesem Falle gewiß großzügiger gewesen. Einem Versicherten, der Jahr für Jahr so große Versicherungsprämien bezahlt und noch nie einen Schadenfall zur Anmeldung brachte, wäre auch ohne Rechtsanspruch entsprochen worden. Von einer Behörde hätte man mehr Verständnis erwarten dürfen.

Nicht genug damit, daß wir durch den Beschluß des Regierungsrates mit 550 Franken zu Schaden kommen, fand er es für nötig, uns noch für Staatsgebühr 40 Franken und für Ausfertigungs- und Stempelgebühren 10 Franken, also insgesamt mit sage und schreibe 50 Franken, zu belasten. Wir glauben in dieser hohen Spruchgebühr den Willen des Regierungsrates zu erkennen, die Hausbesitzer vor unangenehmen Rekursen abzuschrecken.

Die Luftschutzzräume, über deren Zweckmäßigkeit viel geschrieben wird und die, Gott sei Dank, ihre Bewährungsprobe nicht bestehen mußten, haben die Baugenossenschaften, wie private Hausbesitzer, finanziell stark belastet. Wie oft mußten auf Einsprache des Luftschutzinspektorates Pläne geändert und Anordnungen durchgeführt werden, die große Einschränkungen der Mieter verursachten. Warum machte diese Behörde nicht auf die besondere Versicherungspflicht aufmerksam? Sie hätte in ihren so zahlreichen Chargé-Schreiben die Hausbesitzer auf diesen Umstand speziell hinweisen können.

Es ist nur zu hoffen, daß den berechtigten Wünschen der Mieterschaft auf baldigen Abbruch der Luftschutzzräume entsprochen werden kann. Dann werden sich auch weitere Versicherungsfragen von selbst erledigen.

Kontingentierung von Bodenplatten. Bewirtschaftung von Wand- und Klinkerplatten

Die anhaltenden Schwierigkeiten in der Rohstoff- und Brennmaterialversorgung zwingen, die Verwendung von keramischen Plattenmaterialien einer weitgehenden Verbrauchslenkung zu unterziehen. Diese wird in der Weise durchgeführt, daß die bei den Wand- und Bodenplatten anfallende Produktion auf Grund der früheren Bezüge kontingentiert wurde. Die am 2. 6. 45 erfolgte Einstellung der Produktion von glasierten Wandplatten führte zu einer weitern Verbrauchslenkung in der Weise, daß für bestimmte Bauobjekte nur eine beschränkte Anzahl Platten verwendet werden darf.

Die Verarbeitung von Klinkerplatten mußte in erster Linie für industrielle Zwecke reserviert bleiben. Eine Bewilligung ist in jedem Fall bei der Sektion für Baustoffe einzuholen.

Nachstehend der gekürzte Wortlaut der drei entsprechenden Weisungen:

1. Weisung vom 22. 3. 45 über die Abgabe von Klinkerplatten

Die Abgabe und der Bezug von Klinkerplatten aller Art wird mit Wirkung ab 26. 3. 45 nur mit einer Bewilligung der Sektion für Baustoffe gestattet.

Bewilligungen können nur im Rahmen der anfallenden Produktion und im Umfang der vorhandenen Lager für dringende Arbeiten erteilt werden, wobei in erster Linie die Bedürfnisse der Industrie berücksichtigt werden.

Die Gesuche sind mit eingehender Begründung und unter genauer Angabe der zur Verarbeitung gelangenden Mengen an die Sektion für Baustoffe, Gruppe Keramik, Marzillstraße 50, Bern, zu richten.

2. Weisung vom 22. 3. 45 über die Abgabe von Steinzeug-, Wand- und Bodenplatten

Die Abgabe und der Bezug von Wand- und Bodenplatten aller Art wird mit Wirkung ab 26. 3. 45 kontingentiert. Die Kontingente stützen sich auf den Durchschnittseinkauf in- und ausländischer Wand- und Bodenplatten in den Jahren 1940 bis 1944.

Die bei den Plattenfabriken anfallende Produktion wird den bisherigen Abnehmern auf Grund ihrer Kontingente durch die Schweizerische Treuhandgesellschaft, St. Alban-Anlage 1, Basel, als Sekretariat des Internationalen Verbandes der Wand- und Bodenplattenfabriken (IVWB) laufend zugeteilt.

3. Weisung vom 10. 7. 45 über die Abgabe von glasierten Wandplatten

In Abänderung der Weisung vom 22. 3. 45 über die Kontingentierung von Wand- und Bodenplatten wird mit Wirkung ab 10. Juli 1945 die Verwendung glasierter Wandplatten folgender Verbrauchslenkung unterstellt:

Das in den Stichjahren 1940 bis 1944 oder Teiljahren ausgewiesene Verhältnis zwischen Eigenverbrauch und Verkauf an Dritte ist bei Wiederverkäufern für die Kontingentierung maßgebend. Die Zuteilungsquote beträgt für 1945 und 1946 total zirka 20 Prozent.

Verkauf und Abgabe glasierter Wandplatten für Handel und Verarbeitung darf nur für folgende Bauten unter Berücksichtigung nachfolgender Einschränkungen und soweit es die Versorgungslage gestattet, vorgenommen werden:

- a) Subventionierter Wohnungsbau
höchstens 5 m² pro Wohnung

- b) Subventionierter privater Wohnungsbau
höchstens 9 m² pro Wohnung
- c) Nicht subventionierter Wohnungsbau
höchstens 15 m² pro Wohnung
- d) Feuerwände bei Kachelöfen
höchstens 2 m² pro Anlage
- e) Reparaturen aller Art
höchstens 4 m² pro Wohnung
- f) Gewerbliche Räume aller Art
höchstens 20 m² pro Objekt

Vertragliche Abmachungen über größere Verwendung von glasierten Wandplatten sind hinfällig.

Für alle drei Weisungen gilt folgende Strafbestimmung:

Widerhandlungen gegen diese Weisung und die gestützt darauf erlassenen Einzelweisungen werden gemäß Bundesratsbeschuß vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege bestraft.

VON DEN MIETERN — FÜR DIE MIETER

«Wohnen» und Wohnen

Als Mieter einer genossenschaftlichen Wohnung habe ich auch das Glück, die Zeitschrift «Das Wohnen» zu erhalten. Ich möchte nicht behaupten, ein eifriger Leser zu sein, aber so einen Blick tue ich doch hie und da hinein. Neben nützlichen Ratschlägen für Küche und Haushalt findet man nun meistens als Hauptartikel Aufsätze über den Bau neuer Kolonien, ihre Finanzierung und ihre baulichen Einrichtungen. Was ich bis jetzt nie* entdeckt habe, sind Artikel über das Wohnen selbst und das Verhalten der Mieter als Genossenschaftler untereinander. Verschiedene Vorkommnisse veranlassen mich, einmal auch über dieses Gebiet etwas zu schreiben.

Was hat man oft schon für eine Mühe als Verwalter, damit die Mieter sich an die Hausordnung halten. Darüber will ich nicht schreiben. Zum Glück sieht er nicht alles. Geht er aber den Sündern nach, so entschuldigen sie sich damit, daß das andere auch machen. Wenn der andere ein Sünder, darf ich auch einer sein!

Wie gesagt, über das will ich mich nicht äußern. Mir liegt mehr am genossenschaftlichen Geist innerhalb der Häuser selbst. Und da fehlt es vielfach. Man kann sich nicht verstehen, man verträgt sich nicht. Ich verlange nicht, daß man sich gegenseitig in den Wohnungen besucht und diese Art Freundschaft pflegt. Nein, das ja nicht!

Wie können wir es nun erreichen, daß ein wirklich schöner Geist in einer Genossenschaftskolonie herrschen kann? Darüber möchte ich jetzt meine Gedanken niederlegen.

Eine erste Ursache von Meinungsverschiedenheiten sind — leider — die Kinder, die den Hof oder Spielplatz einer Kolonie bevölkern. So viele Eltern, so viele Erziehungsmethoden, und erst noch eine extra! Kinder, die keinen Lärm machen, sind keine Kinder, das weiß man. Haben aber nur

zwei Kinder das Recht, sich bis in alle Dunkelheit draußen aufzuhalten, so ist es logisch, daß die andern dieses Recht auch haben wollen. Erreichen nur zwei oder drei ihr Ziel, wird das Verlangen der andern dringender. Jede Bewilligung verstärkt den Lärm im Hof. Wenn nun alle Eltern dazu kommen, ihre Kinder auch im Sommer spätestens um 20 Uhr nach Hause zu rufen, hat jeder Mieter die von ihm so längst ersehnte Ruhe, und wir spüren schon etwas von Verständnis für die andern.

Forschen wir nach andern Gründen für Streitigkeiten innerhalb eines Hauses, so müssen wir feststellen, daß es meistens Kleinigkeiten sind, die mit ein paar freundlichen Worten aus der Welt geschafft werden könnten. Allzu bekannt ist in dieser Hinsicht *das Radio*. Diese Lärmbekämpfung überlasse ich weiterhin den Studioleitungen, die ja ihr Möglichstes tun, ihn zu bekämpfen. Zu sagen ist, daß es auch hier Fanatiker gibt, die schon beim leisesten Geräusch aus des Nachbarn Wohnung in Wut geraten, und diese durch heftiges Pochen oder Klopfen dem «Feind» mitteilen.

Offene Haustüren — wenn immer möglich hinten und vorn und Sommer und Winter — sind eine vorzügliche Gelegenheit, die Mieter hintereinander zu bringen. Und wie einfach wäre die Sache doch zu regeln! Wer's ist, wird man wohl herausfinden. «Erlauben Sie, Frau oder Herr X, finden Sie nicht auch, es wäre besser, wenn die Türen geschlossen wären, es kommt auf diese Weise alle Hitze in den Keller hinunter, was Ihnen doch sicher auch nicht angenehm ist.» Mit einer solchen Frage erreicht man sicher mehr, als wenn man im Treppenhaus schreit: «Was für ein ch... Du... hät jetzt die Tür wieder offen gla?» Das Schlagwort, das ja eine Zeitlang im Schwung war, hat immer noch seine volle Berechtigung: «Me muß mitenand nu rede!»

Ein Kapitel für sich sind die Gärten. Der Anteilbesitzer ist selten der alleinige Genießer seiner Hände Arbeit. Die

* Wir bringen immer von Zeit zu Zeit auch solche Mieterfragen zur Sprache, und auf alle Fälle sind wir gerade für Einsendungen dieses Inhaltes immer dankbar. Die Redaktion.